

Satzung

Turn- und Spielverein von 1926 Witzwort

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Turn- und Spielverein von 1926 Witzwort – in folgenden TSV genannt – bezweckt die Pflege des Turnens und der Sportspiele für alle Altersstufen beiderlei Geschlechts
- (2) Der TSV bekennt sich zu den in der Satzung des Deutschen Turnerbundes definierten Zielsetzungen
- (3) Er lehnt eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab
- (4) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Organisation

- (1) Der TSV hat seinen Sitz in Witzwort
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der TSV ist Mitglied des Kreisturnverbandes und des Kreisportverbandes Nordfriesland

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jeder werden. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen der Einwilligungserklärung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten. Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich in hervorragendem Masse um den Sport und um den TSV verdient gemacht hat oder wer 50 Jahre Mitglied im Verein ist.

- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder kann und darf im Einzelfall der Vorstand entscheiden.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend dem Übungsplan und den Versammlungsbeschlüssen die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres oder die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder.
- (5) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt; der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
 - b) Durch den Tod,
 - c) Durch Ausschluss; ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 1. In grober Weise gegen die Satzung verstößt,
 2. Sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig macht oder
 3. Trotz mehrfacher Mahnungen mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Verzug bleibt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist, zu. Der Grund des Ausschlusses unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

§ 4 DS-GVO – Datenschutz im Verein

- (1) „Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in dem jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied folgende Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des TSV ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Art (Gemeinnützigkeitsverordnung). Der TSV dient der Jugendpflege.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mittel des TSV.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des TSV an die Gemeinden Witzwort und Uelvesbüll mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für die Förderung des Jugendsportes zu wenden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des TSV sind :
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen jährlich die Jahreshauptversammlung ein. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird ausgelegt. In der Tagesordnung ist aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichte
 - b) Kassenbericht

- c) Bericht der Revisoren auf Entlastung des Kassenwertes und des Vorstandes
- d) Wahlen
- (3) Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Über Beschlüsse, die in der Versammlung gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen von dem antragstellenden Mitglied sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der vertretenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB sind der 1. und der der 2. Vorsitzende, und zwar gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Erweiterter Vorstand sind
 1. Der Kassenwart
 2. Der Schriftführer
 3. Fußballobmann
 4. Der Jugendvertreter
 5. Ein Beisitzer
- (2) Die unter (1) aufgeführten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet abwechselnd die aufgeführten Mitglieder aus. Die unter ungeraden Ziffern aufgeführten Mitglieder werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, die anderen in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes kann in Abwesenheit gewählt werden, soweit eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (4) Der Vorstand tagt einmal im Monat
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand leitet den Verein und überwacht die Geschäftsführung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

- (6) Die Spartenleiter können an den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen.
- (7) Scheidet während seiner Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ernennt der Vorstand einen Vertreter, der die Aufgaben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch wahrnimmt.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Der Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter, können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 10 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich jeweils aus zwei gewählten Vertretern jeder Jugendmannschaft des Vereins von 12 Jahren bis zu einem Alter von 18 Jahren zusammen.
- (2) Sollten Jugendliche gleichen Alters in Seniorenmannschaften spielen, können diese aus ihrem Kreis ebenfalls zwei Vertreter für den Jugendausschuss wählen. Sind weniger als drei Jugendliche in einer Seniorenmannschaft sind diese ebenfalls gleichberechtigt Mitglieder des Jugendausschusses.
- (3) Der Jugendausschuss berät über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Er unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Jugendvertreter und seinen Stellvertreter
- (4) Beim Einsatz finanzieller Mittel ist die Genehmigung des Kassenwarts und des Vorstandes einzuholen. Der Jugendausschuss untersteht dem Vereinsvorstand und hat diesen über alle geplanten Veranstaltungen zu informieren.
- (5) Der Jugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins durch den Jugendvertreter einzuberufen. Die Leitung hat der Jugendvertreter.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Mitglieder, die in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern zu wählen sind. Die Mitglieder (Revisoren) dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Nach erfolgter Prüfung der Geldgeschäfte und der Belege fertigen die Revisoren einen Prüfungsbericht, der den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Beanstandungen der Kassenführung sind anzuzeigen. Werden keine

Fehler festgestellt, beantragt einer der Revisoren in der Versammlung die Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Änderungen der Satzung des TSV beschließt die Jahreshauptversammlung. Anträge auf Änderung müssen 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (2) Satzungsänderungen sind insoweit zulässig, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Richtlinien des Kreissportverbandes stehen.
- (3) Satzungsänderungen werden nur vorgenommen, wenn mindestens dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss gleichzeitig mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung veröffentlicht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 25. Januar 2019 in Kraft.

Witzwort, den 25.01.2019

1. Vorsitzender

P. G. S. I.

Kassenwart

A. U. J.

Beisitzer

W. K. S.

2. Vorsitzender

J. P. S.

Schriftführer

H. Thomsen

Fußballobmann

H. K. S.